

### **Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden Stadt Halle genannt)**

Die Stadt Halle erlässt gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) und § 3 des Verwaltungskostengesetzes LSA vom 27. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA, S. 856) durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle in seiner Sitzung vom 24.05.2006 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Stadtarchivs Halle werden Gebühren nach dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührenkatalog erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.
3. Entsteht dem Archiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung.

Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

5. Auf Wunsch erhalten die Benutzer vor Beginn der Diensthandlung eine mündliche Auskunft über die mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2 Gebührenkatalog**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mündliche und schriftliche Fachauskünfte, Erteilung von Gutachten, Nachforschungen und andere gleichartige Leistungen, Vorlagen oder Versendung (nur in Kopie) von Archivalien bei Beanspruchung einer Fachkraft nach Zeitaufwand

1.1 je angefangene Halbstunde	21,00 Euro
bei besonderem Aufwand	35,00 Euro

1.2	Für die Anfertigung von s/w Fotokopien aus Akten, Zeitungsbeständen, Büchern und anderen Sammlungsstücken, mit einem Alter bis zu 50 Jahren	
	je Seite A 4	0,50 Euro
	je Seite A 3	1,00 Euro
	Anfertigung von s/w Fotokopien aus Akten, Zeitungsbeständen, Büchern und anderen Sammlungsstücken mit einem Alter bis zu 50 Jahren für Schüler und Studenten	
	je Seite A 4	0,25 Euro
	je Seite A 3	0,50 Euro
	Handelt es sich um Vorlagen, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen, hier Archivalien mit einem Alter über 50 Jahren, wird ein Zuschlag von 100 Prozent der jeweiligen Gebühr erhoben. Für beidseitige Kopien wird der jeweils doppelte Preis erhoben.	
1.3	Für die Anfertigung von Kopien von Mikrofilmen	
	je Seite A 4	0,30 Euro
	je Seite A 3	0,50 Euro
	für Studenten und Schüler die Hälfte	
1.4	Für die Anfertigung der Kopie einer Geburtstags- oder Jubiläumszeitung	25,00 Euro
1.5	Digitalisierung von Archivgut und Übertragen auf Speichermedium oder online Versand	
	je Scan	5,00 Euro
	zuzüglich der Kosten des Trägermediums	
1.5.1	Materialkosten zuzüglich dem Entgelt aus Pkt. 1.5	
	Ausdruck von elektronischen Datenbeständen s/w	
	je Seite A 4 Normalpapier	0,20 Euro
	je Seite A 3 Normalpapier	0,40 Euro
	je Seite A 4 Fotopapier	0,40 Euro
	je Seite A 3 Fotopapier	0,80 Euro
	für Studenten und Schüler die Hälfte	
	Ausdruck von elektronischen Datenbeständen farbig	
	je Seite A 4 Normalpapier	0,40 Euro
	je Seite A 3 Normalpapier	0,80 Euro
	je Seite A 4 Fotopapier	0,80 Euro
	je Seite A 3 Fotopapier	1,60 Euro
	für Studenten und Schüler die Hälfte	
1.6	Aufnahmen mit eigenem Gerät	10,00 Euro

1.7	Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene viertel Stunde		10,00 Euro
1.8	Für die Versendung von Reproduktionen jeglicher Art wird eine Versandkostenpauschale von 5,00 Euro erhoben.		
2.	Es werden folgende Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten erhoben:		
2.1	für Veröffentlichungsgenehmigung von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken je Seite, Plänen und Plakaten: für Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einmaliger Veröffentlichung mit einer Auflagenhöhe		
	bis zu 500 Exemplaren		15,00 Euro
	bis zu 1 000 Exemplaren		30,00 Euro
	bis zu 5 000 Exemplaren		60,00 Euro
	bis zu 10 000 Exemplaren		80,00 Euro
	bis zu 50 000 Exemplaren		125,00 Euro
	über 50 000 Exemplaren		150,00 Euro
	bei ausschließlicher Einblendung in Online-dienste, Internetpräsentationen und vergleichbare Medien		30,00 Euro
2.2	für Ausstellungen	s/w	5,00 Euro
		farbig	10,00 Euro
2.3	für die Herstellung von Plakaten, Postern, Buchumschlägen und Covers	s/w	50,00 Euro
		farbig	100,00 Euro
2.4	für Postkarten	s/w	25,00 Euro
		farbig	50,00 Euro
2.5	für Kalender	s/w	25,00 Euro
		farbig	50,00 Euro
	Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden 50 Prozent des Entgelts der Ziffer 2.1 bis 2.5 berechnet.		
2.6	für Fernsehproduktionen		
	regional	s/w	29,00 Euro
		farbig	58,00 Euro
	überregional	s/w	43,00 Euro
		farbig	86,00 Euro

2.7	für Filme		
	Dokumentarfilme	s/w	17,00 Euro
		farbig	34,00 Euro
	kommerzielle Filme s/w		52,00 Euro
		farbig	104,00 Euro
2.8	für private Nutzung ohne Veröffentlichung	s/w	7,00 Euro
		farbig	14,00 Euro
	Bei Wiederholungen werden 50 Prozent des Entgelts der Ziffern 2.6 bis 2.7 berechnet.		
2.9	Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren für die Nutzungsrechte nach § 2, 2 ff. nicht abgelöst.		
3.	Handelt es sich bei der Vorlage der Archivalien (maximal 10 Stück je Tag) nur um einfache Verwaltungsschritte, kann von der Erhebung einer Gebühr nach § 2, 1.f. abgesehen werden. Es wird dafür dann eine Gebühr pro Benutzungstag erhoben. Diese beträgt:		
	für jeden angefangenen Tag		7,00 Euro
	für eine Woche		20,00 Euro
	für einen Monat		60,00 Euro
	für sechs Monate		150,00 Euro
	für eine längere Zeit (längstens 1 Jahr)		200,00 Euro
4.	Gebühren nach § 2, 1.1 und 3. ff. werden nicht erhoben:		
4.1	für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können,		
4.2	für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,		
4.3	bei Inanspruchnahme durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen in Amts- und Rechtshilfesachen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.		

5.	Auftragsarchivierung	
	Übernahme und Einlagerung von Unterlagen	
	je laufender Meter	20,00 Euro
	Transport je laufender Meter	10,00 Euro
	Lagerung von Unterlagen im Magazin	
	je laufender Meter und Monat	1,00 Euro
	Aufbereitung von Unterlagen je laufender	
	Meter und Intensitätsgrad	
	- einfache Erschließung	10,00 Euro
	- erweiterte Erschließung	40,00 Euro
	Bereitstellen von Unterlagen zur Einsicht-	
	nahme im Archiv	
	je Akteneinheit	0,50 Euro
6.	Ausleihe von Archivalien	
	je Archivalie	10,00 Euro

### § 3

#### Erstattung von Auslagen

1. Entstehen dem Archiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten.

Als Auslagen können insbesondere Portokosten und sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben werden.

2. Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers entstehen.

### § 4

#### Gebührenbefreiung

Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegt. Außerdem besteht Gebührenbefreiung laut § 2 Tarif Nr. 4 des Gebührenkataloges.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Kommunalen Archive vom 21. August 1996 und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Stadt- und des Verwaltungsarchivs der Stadt Halle (Saale) vom 1. Januar 2002 außer Kraft.